

# radiologie assistent

nun ist sie endlich raus – die „**Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung**“. Am 13.03.2002 hat der Bundestag die Novellierung beschlossen – mit fast 2jähriger Verspätung gegenüber der Europäischen Vorgabe – und am 26.04.2002 hat auch der Bundesrat der Novelle zugestimmt – wobei bereits wieder ca. 30 Änderungswünsche, die zwischen der Entscheidung des Bundestages und der Abstimmung im Bundesrat eingebracht worden sind, einzuarbeiten waren. Dessen ungeachtet wird jetzt erneut z.T. heftig über einzelne Inhalte diskutiert, wie es anlässlich des „Forum Röntgenverordnung“, auf dem 83. Deutschen Röntgenkongreß 2002 in Wiesbaden, kaum eindrucksvoller hätte demonstriert werden können.

Ein Beispiel: Im neu aufgenommenen Abschnitt über die Teleradiologie ist bestimmt, daß diese grundsätzlich nur für den Fall des Nacht- und Wochenenddienstes genehmigt werden darf. Unter Nacht- und Wochenenddienst verstehen arglose Zeitgenossen Bereitschaftsdienst, und denken, daß Teleradiologie nur im Bereitschaftsdienst zulässig ist. Das interpretieren versierte Rechtskenner listig anders: Nacht- und Wochenenddienst heißt keineswegs zwingend Bereitschaftsdienst. Sie sehen hier eine Nische, die zeitlich nur noch durch den Beginn und das Ende des Nachtdienstes zu definieren ist – und schon ließe sich ganz legal ein Teil des normalen Tagesprogramms geschickt, oder weil erforderlich, in den entsprechenden Zeitkorridor verlagern.

Spannend verlief auch die Diskussion um die Erneuerung der Fachkunde. Von Aussagen, daß die vorgesehenen Maßnahmen (Schulungen, Seminare o.ä.) keine Kosten verursachen sollten bis hin zu der mit großer Mehrheit abgestimmten Forderung, daß ausschließlich fachkundige Ärzte, mit der Ermächtigung zur Weiterbildung, die Fachkunde vermitteln dürfen, gab es ein breites Spektrum an Diskussionsbeiträgen.

Ob und wie weitere Punkte der Novelle Spielraum für eigene Auslegung oder Interpretation durch Aufsichtsbehörden oder Sachverständige bieten, wird sich erst beim täglichen Umgang mit der neuen Rechtsvorgabe zeigen.

Die „**Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung**“ ist zur Abstimmung über die eingebrachten Änderungen an das Kabinett zurück überwiesen worden und wird, nach offizieller Verlautbarung des BMU vom 29.05.2002, voraussichtlich zum 01.07.2002 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist sie rechtsverbindliche Grundlage aller Anwendungen von Röntgenstrahlen am Menschen.

Bevor es aber soweit ist, sind noch eine ganze Reihe von Änderungen und Neuerungen mit Leben zu füllen, sprich: Erst die noch zu erlassenden Richtlinien werden ein sinnvolles Arbeiten mit der Verordnung möglich machen. Da der genaue Wortlaut der zuletzt eingearbeiteten Änderungen noch nicht vorliegt, verzichten wir in dieser Ausgabe auf eine Kommentierung, werden diese aber in der Septemberausgabe von „**radiologie-assistent**“ nachholen.

HaWe

---

<b>Tumoren des Kopf- u. Halsbereiches – 2.7 Clivuschordom –</b>	<b>4</b>
<b>Möglichkeiten der intracraniellen Gefäßdarstellung in der MRT mit Hilfe verschiedener Meßtechniken</b>	<b>6</b>
<b>Pleiten, Pech und Pannen</b>	<b>10 und 13</b>
<b>– „Röntgen News“ – Internet Adressen</b>	<b>11</b>
<b>Schulter axial</b>	<b>12</b>
<b>Rad...-Quiz – 5 –</b>	<b>14</b>
<b>MRT-Einstellungen – (k)ein Thema? Mittelfuß, Vorfuß, Zehen im MRT</b>	<b>16</b>
<b>Pleiten, Pech &amp; Pannen</b>	<b>18</b>
<b>Vereinigung Medizinisch Technischer Berufe in der Deutschen Röntgengesellschaft (VMTB)</b>	<b>20</b>
<b>Technische Durchführung der Sentinel- Lymph-Node-Szintigraphie beim Vulvakarzinom</b>	<b>21</b>
<b>Wie sicher sind Tonerkartuschen?</b>	<b>23</b>
<b>Kongreßkalender</b>	<b>24</b>
<b>Impressum, Stellenanzeigen</b>	<b>27</b>

---

#### Zum Titelbild:

Röntgeneinstellung „**Schulter axial**“ im waagerechten Strahlengang. Der Zentralstrahl ist ca. 25° zur Körperachse gewinkelt.

Zum Beitrag „**Einstelltechnik: Schulter axial**“ ab Seite 12 dieser Ausgabe.